



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 29.11.2024

Aktuelle Entwicklung der Asylunterkünfte und deren Belegung im Landkreis Mühldorf am Inn

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Bestehende und geplante Anzahl an Plätzen für „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge 4
 - 1.1 Mit welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Mühldorf am Inn hat die Staatsregierung/das Landratsamt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gültige Vereinbarungen über Asylunterkünfte geschlossen (bitte hierfür die Anzahl der geschlossenen Mietverträge und nach Anzahl der Plätze pro Mietvertrag in jeder Stadt und Gemeinde offenlegen, also z. B. Stadt A zwei Mietverträge über Einpersonenhaushalt und vier Mietverträge über Sechspersonenhaushalte etc.)? 4
 - 1.2 In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Mühldorf am Inn werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – auch ergänzend zur Antwort aus Drs. 19/2374 – Verhandlungen über zusätzliche Asylunterkünfte geführt (bitte die jeweiligen Städte/Gemeinden mitsamt des aktuellen Verhandlungsstands und des angestrebten Abschlussdatums der Verhandlungen offenlegen und nach angestrebter Anzahl der Plätze pro Mietvertrag – vgl. Frage 1.1 – ausdifferenzieren)? 4
 - 1.3 Mit wie vielen anerkannten Flüchtlingen und mit wie vielen „Flüchtlingen“ ohne Anerkennung, also z. B. mit dem Status einer „Duldung“, ist jede der in Frage 1.1 und ggf. 1.2 abgefragten Unterkünfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage belegt (bitte für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der Flüchtlinge mit anerkanntem Schutzstatus offenlegen und für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der „Flüchtlinge“ ohne anerkannten Schutzstatus offenlegen)? 5
2. Art der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge 5
 - 2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)? 5
 - 2.2 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)? 5

2.3	Welches Baujahr hat jedes der in Frage 1.1 und 1.2 abgefragten Wohnobjekte?	5
3.	Kosten der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge	6
3.1	Wie hoch sind die Zahlungen, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – für die in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnisse an Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und Haushalts-titel offenlegen)?	6
3.2	Wie differenzieren sich die weiteren Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – im Zusammen-hang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an wei-teren Zahlungen außer Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/ Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Renovierungs-kosten etc.)?	6
3.3	Wie differenzieren sich die Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – ohne Zusammen-hang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an wei-teren Zahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden, also z. B. Kosten für Reinigungsfirmen, Bewachungsfirmen etc. (bitte nach Stadt/ Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeit-raum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Hausmeisterkosten etc.)?	6
4.	Anzahl zu betreuender „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge	7
4.1	Für wie viele Kriegsflüchtlinge ist das Landratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?	7
4.2	Für wie viele Asylbewerber ist das Landratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?	7
4.3	Für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ist das Land-ratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser An-frage zuständig?	7
5.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen (I)	7
5.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser An-frage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lücken-los offenlegen)?	7
5.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser An-frage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offen-legen)?	7

5.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (II)	8
6.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
7.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (III)	9
7.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Bildungsstand aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	9
7.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Alter aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	9
7.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Geschlecht aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	9
8.	Wann hat der Landkreis Mühldorf am Inn den „Maßstab für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke sind folgende Quoten: ... Landkreis Mühldorf am Inn 2,4 Prozent“ jeweils übererfüllt (vgl. §3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1p Asyldurchführungsverordnung; bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?	9
	Anlage	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.02.2025

1. Bestehende und geplante Anzahl an Plätzen für „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge

1.1 Mit welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Mühldorf am Inn hat die Staatsregierung/das Landratsamt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gültige Vereinbarungen über Asylunterkünfte geschlossen (bitte hierfür die Anzahl der geschlossenen Mietverträge und nach Anzahl der Plätze pro Mietvertrag in jeder Stadt und Gemeinde offenlegen, also z. B. Stadt A zwei Mietverträge über Einpersonenhaushalt und vier Mietverträge über Sechspersonenhaushalte etc.)?

- Gemeinde Ampfing: ein Mietvertrag über ein Mehrparteienhaus mit zwei Wohneinheiten, Größe: ca. 284 m², Kapazität zwölf Bettplätze
- Gemeinde Aschau a. Inn: ein Mietvertrag über ein großes Einfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten, Größe: ca. 328 m², Kapazität 16 Bettplätze
- Gemeinde Haag i. OB: ein Mietvertrag über ein umgenutztes Schulgebäude, Größe: ca. 294 m², Kapazität 35 Bettplätze
- Gemeinde Kirchdorf: ein Mietvertrag über eine 2-Zimmer-Wohnung im Rathaus, Größe: ca. 65 m², Kapazität fünf Bettplätze
- Gemeinde Lohkirchen: ein Mietvertrag über drei 1-Zimmer-Wohnungen in einem Mehrparteienhaus, Größe: ca. 180 m², Kapazität elf Bettplätze
- Gemeinde Mühldorf am Inn: ein Mietvertrag über eine Einfach-Turnhalle (dezentrale Drehscheibe), Größe: ca. 664 m², Kapazität 80 Bettplätze
- Gemeinde Oberbergkirchen: ein Mietvertrag über eine 1-Zimmer-Wohnung, Größe: ca. 70 m², Kapazität sechs Bettplätze
- Gemeinde Schönberg: zwei Mietverträge über ein größeres und ein kleineres Einfamilienhaus, Größe: ca. ca. 270 m² und 67 m², Kapazität sieben und vier Bettplätze

1.2 In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Mühldorf am Inn werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – auch ergänzend zur Antwort aus Drs. 19/2374 – Verhandlungen über zusätzliche Asylunterkünfte geführt (bitte die jeweiligen Städte/Gemeinden mitsamt des aktuellen Verhandlungsstands und des angestrebten Abschlussdatums der Verhandlungen offenlegen und nach angestrebter Anzahl der Plätze pro Mietvertrag – vgl. Frage 1.1 – ausdifferenzieren)?

Nach Auskunft des Landratsamtes Mühldorf am Inn werden derzeit (Stand: 05.02.2025) vom Landratsamt Mühldorf am Inn keine diesbezüglichen Verhandlungen geführt.

1.3 Mit wie vielen anerkannten Flüchtlingen und mit wie vielen „Flüchtlingen“ ohne Anerkennung, also z. B. mit dem Status einer „Duldung“, ist jede der in Frage 1.1 und ggf. 1.2 abgefragten Unterkünfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage belegt (bitte für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der Flüchtlinge mit anerkanntem Schutzstatus offenlegen und für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der „Flüchtlinge“ ohne anerkannten Schutzstatus offenlegen)?

- Gemeinde Ampfing: Belegung insgesamt: 12, Belegung Anerkannte: 1
- Gemeinde Aschau a. Inn: Belegung insgesamt: 15, Belegung Anerkannte: 1
- Gemeinde Haag i. OB: Belegung insgesamt: 6, Belegung Anerkannte: 0
- Gemeinde Kirchdorf: Belegung insgesamt: 3, Belegung Anerkannte: 0
- Gemeinde Lohkirchen: Belegung insgesamt: 5, Belegung Anerkannte: 1
- Gemeinde Mühldorf am Inn: Belegung insgesamt: 5, Belegung Anerkannte: 0
- Gemeinde Oberbergkirchen: Belegung insgesamt: 2, Belegung Anerkannte: 1
- Gemeinde Schönberg: Belegung insgesamt: 13, Belegung Anerkannte: 3

2. Art der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge

2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)?

Nach Auskunft des Landratsamtes Mühldorf am Inn werden derzeit (Stand: 05.02.2025) vom Landratsamt Mühldorf am Inn keine diesbezüglichen Verhandlungen geführt.

2.3 Welches Baujahr hat jedes der in Frage 1.1 und 1.2 abgefragten Wohnobjekte?

Das Baujahr der jeweiligen Objekte ist der Staatsregierung nicht bekannt und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

3. Kosten der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge

3.1 Wie hoch sind die Zahlungen, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – für die in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnisse an Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und Haushaltstitel offenlegen)?

In allen Objekten wird nur eine ortsübliche Miete für Wohnraum an die Gemeinden gezahlt. Weiter gehende Angaben werden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

3.2 Wie differenzieren sich die weiteren Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – im Zusammenhang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen außer Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Renovierungskosten etc.)?

Diese Angaben werden vom StMI nicht statistisch auswertbar erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

3.3 Wie differenzieren sich die Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – ohne Zusammenhang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden, also z. B. Kosten für Reinigungsfirmen, Bewachungsfirmen etc. (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Hausmeisterkosten etc.)?

In der dezentralen Drehscheibe des Landratsamtes Mühldorf am Inn wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Die Kosten hierfür belaufen sich in 2024 auf 394.287 Euro.

Weiter gehende Angaben werden vom StMI nicht statistisch auswertbar erfasst und können laut Landratsamt Mühldorf am Inn, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV), nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Vorbemerkung zu den Fragen 4 bis 7:

Eine statistische Erfassung erfolgt im Ausländerzentralregister (AZR) nicht nach dem Aufenthaltsort der betroffenen Person, sondern nur nach Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht variieren kann. Auf die Antwort des StMI vom 31.05.2022 auf die Schriftliche Anfrage des

Abgeordneten Christoph Maier (AfD) „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ vom 02.05.2022 (Drs. 18/23111 vom 12.08.2022) wird insoweit verwiesen.

4. Anzahl zu betreuender „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge

4.1 Für wie viele Kriegsflüchtlinge ist das Landratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ist eine Differenzierung danach, ob die Flucht vor Krieg der Grund für den Schutzstatus ist, mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Soweit mit „Kriegsflüchtlinge“ Personen aus der Ukraine gemeint sind, die aufgrund des russischen Angriffskriegs nach Deutschland gekommen sind und vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben, hatten nach dem AZR zum Stand 31.10.2024 in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf 1 204 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG inne.

4.2 Für wie viele Asylbewerber ist das Landratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Der Begriff „Asylbewerber“ umfasst im AZR Schutzsuchende mit dem Aufenthaltsstatus „Aufenthaltsgestattung“ (§ 55 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG). Zum Stand 31.10.2024 waren laut AZR 427 Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn im Rahmen des Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

4.3 Für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ist das Landratsamt Mühldorf am Inn zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 127 ausreisepflichtige Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn aufhältig.

5. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen (I)

5.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

5.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im AZR zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundes-

verwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

5.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 79 männliche und 48 weibliche Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn ausreisepflichtig. Hier von gehörten 26 Personen der Altersgruppe bis 16, eine der Altersgruppe 16 bis 18, 17 der Altersgruppe 18 bis 25, 43 der Altersgruppe 25 bis 35, 19 der Altersgruppe 35 bis 45, acht der Altersgruppe 45 bis 55, neun der Altersgruppe 55 bis 65 sowie vier der Altersgruppe ab 65 Jahren an.

6. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (II)

6.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

6.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

6.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Mühldorf am Inn zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 50 männliche und 40 weibliche Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn geduldet. Hiervon gehörten 15 Personen der Altersgruppe bis 16, eine der Altersgruppe 16 bis 18, 14 der Altersgruppe 18 bis 25, 37 der Altersgruppe 25 bis 35, 13 der Altersgruppe 35 bis 45, eine der Altersgruppe 45 bis 55, fünf der Altersgruppe 55 bis 65 sowie vier der Altersgruppe ab 65 Jahren an.

7. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (III)

7.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Bildungsstand aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

7.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Alter aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn 86 Personen der Altersgruppe bis 16, 13 der Altersgruppe 16 bis 18, 89 der Altersgruppe 18 bis 25, 137 der Altersgruppe 25 bis 35, 78 der Altersgruppe 35 bis 45, 17 der Altersgruppe 45 bis 55, sechs der Altersgruppe 55 bis 65 sowie eine der Altersgruppe ab 65 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

7.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Geschlecht aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren in der Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf am Inn 299 männliche und 128 weibliche Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

8. Wann hat der Landkreis Mühldorf am Inn den „Maßstab für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke sind folgende Quoten: ... Landkreis Mühldorf am Inn 2,4 Prozent“ jeweils übererfüllt (vgl. §3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1p Asyldurchführungsverordnung; bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Seit 04.06.2024 hat der Landkreis Mühldorf am Inn seine Soll-Quote nach der Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) durchgängig erfüllt.

Anlage**Ausreisepflichtige und Geduldete im Landkreis Mühldorf**
Stand 31.10.2024

	Ausreisepflichtige insgesamt	davon Geduldete
Afghanistan	9	8
Albanien	1	0
Äthiopien	1	0
Bangladesch	1	1
Bosnien und Herzegowina	2	2
Eritrea	1	1
Gambia	3	3
Georgien	1	0
Guinea	1	1
Irak	6	6
Italien	1	0
Jemen	1	1
Jordanien	13	11
Kosovo	2	0
Kroatien	3	0
Libanon	1	1
Nigeria	14	11
Peru	1	1
Polen	2	1
Rumänien	10	0
Russische Föderation	8	7
Serbien	5	2
Sierra Leone	3	3
Somalia	3	3
Spanien	1	0
Südafrika	1	1
Syrien	5	5
Tansania	1	1
Türkei	10	5
Uganda	1	0
Ukraine	13	13
Ungeklärt	2	2

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.